

Informationsblatt

Luftreinhaltung



Gefördert werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von luftverunreinigenden Stoffen im industriellen und gewerblichen Anlagenbereich, sowie die Reduktion von Staub und insbesondere Feinstaub. Ebenso wird die Ausstattung und Nachrüstung von Abgasnachbehandlungssystemen zur Reduktion der Partikelemission bei Baumaschinen, -geräten und Sonderfahrzeugen gefördert. Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen.

Die Förderung beträgt in Abhängigkeit von der Art der Anlage bis zu 25 % der förderungsfähigen Kosten.

Bitte beachten Sie, dass der Zeitpunkt der Antragstellung von der Art der Maßnahme abhängt.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Luftreinhaltungsmaßnahmen bei bestehenden Anlagen bzw. Emissionsquellen in gewerblich genutzten Gebäuden zur:

- Vermeidung von luftverunreinigenden Stoffen (Primärmaßnahmen)
- größtmöglichen Verringerung von luftverunreinigenden Stoffen (Sekundärmaßnahmen)
- Reduktion von Staubemissionen gewerblicher und industrieller Anlagen, insbesondere von PM10
- Fassung und Behandlung von diffusen Staubemissionen, falls noch keine entsprechende Luftbehandlungsanlage besteht
- Verbesserung von Filteranlagen bei Biomasseanlagen
- Ausstattung und Nachrüstung von Abgasnachbehandlungssystemen zur Reduktion der Partikelemission bei Baumaschinen, -geräten und Sonderfahrzeugen gemäß der VERT-Filterliste des Schweizer Bundesamtes für Umwelt BAFU. Weitere Informationen dazu unter: www.umweltfoerderung.at/luftreinhaltung (siehe Filterliste).

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage:

Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Filteranlagen
- Katalytische Nachbehandlungssysteme
- Thermische Nachverbrennungsanlagen
- Hallenabsaugungen mit Behandlungsanlagen
- Verfahrensumstellungen zur Emissionsreduktion
- Partikelfilter

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Lüftungskanäle und Leitungen zur Wärmeverteilung
- Selchanlagen

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Die Umsetzung der Maßnahme muss eine belegbare Reduktion der Schadstofffracht gegenüber der ursprünglichen Situation ergeben.
- Die Maßnahme muss in Eigeninitiative gesetzt sein. Aufgrund gemeinschaftsrechtlicher, gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben gesetzte Maßnahmen sind nicht förderungsfähig.
- Bitte beachten Sie, dass sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen die dem §5(1)8 EEffG entsprechen und in Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, gemäß §27(4)2 EEffG, zur Gänze der Umweltförderung im Inland als strategische Maßnahme nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte ist auch anteilig ausgeschlossen.

Beachten Sie folgende Rahmenbedingungen bei der Antragstellung:

	Partikelfilter	Staubreduzierende Maßnahmen	Andere Luftreinhalte- maßnahmen
Zeitpunkt der Antragstellung	nach Einbau des Partikelfilters, spätestens jedoch sechs Monate nach Rechnungslegung.	vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.	
Mindest-Investition	keine	35.000 Euro	

Wie hoch ist die Förderung?

Je nach Projektart erfolgt die Berechnung entweder in Form eines Prozentsatzes von den förderungsfähigen Kosten der Umweltinvestition oder als Pauschale. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

	Partikelfilter	Staubreduzierende Maßnahmen	Andere Luftreinhalte- maßnahmen
Förderungsbasis	Förderungsfähige Kosten der Umweltinvestition. Kapazitätsausweitungen werden abgezogen.		
Förderungssatz	2.500 Euro je Partikelfilter	25 % der Förderungsbasis	25 % der Förderungsbasis bei Vermeidung von Luftverunreinigungen (Primärmaßnahmen) 15 % der Förderungsbasis bei Verringerung von Luftverunreinigungen (Sekundärmaßnahmen)
Maximale Förderung	30 % der förderungsfähigen Kosten	30.000 Euro pro jährlich eingesparter Tonne Staub	1.500.000 Euro
	keine Begrenzung pro eingesparter Tonne CO ₂	benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag	
Zuschlags- möglichkeiten	Keine Zuschläge	5 % bei einer Gesamtstaubreduktion von mindestens 90 %	5 % bei Verringerung der jährlichen Emissionsfracht um mehr als 30 %
		5 % (max. 10.000 Euro) für EMAS zertifizierte Unternehmen Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.	
Beihilfenrechtliche Grundlagen	Förderung nur im Rahmen von „De-minimis“ möglich	Förderung nur im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. Agrarischen Freistellungsverordnung möglich.*	
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_frderungsberechnung.pdf			

„DE-MINIMIS“-FÖRDERUNGEN unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Ein Betrieb kann „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis“-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt. Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo.

*Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. die Agrarische Freistellungsverordnung sowie die Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/luftreinhaltung.

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Checkliste

	Partikelfilter	Sonst. Luftreinhaltungs- und/oder staubreduzierende Maßnahmen
Technische Beschreibung der Ist-Situation sowie der beantragten Maßnahme und relevanter Produktionsprozesse inklusive eines Zeitplans zur Projektumsetzung		✓
Technisches Datenblatt	✓	✓
quantitative Angaben zur Umwelteffekts- und Emissionssituation vor der Umsetzung der Maßnahme (Messgutachten zum Bestand, Prognose zur Neuanlage).		✓
Angebote und Kostenvoranschläge für Filteranlage, Nachverbrennungs- und Nachbehandlungssysteme, Hallenabsaugung, bauliche Maßnahmen		✓
Kopie des amtlichen Lichtbildausweises der Antragstellerin/des Antragstellers	✓	
Rechnungskopien für Anlage	✓	
Unterfertigtes Formular zur Förderungsabrechnung	✓	
Bescheide für die Bestandsanlage und Aktualisierung hinsichtlich der beantragten Maßnahme		✓
Bericht des Kreditinstituts bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro		✓

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bekannt zu geben.

Für staubreduzierende Maßnahmen und andere Luftreinhaltungsmaßnahmen ist zum **Zeitpunkt der Endabrechnung** zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten jeweils mindestens **ein Vergleichsangebot** (bei verbundenen und Partnerunternehmen von drei von der/dem FörderwerberIn unabhängigen AnbieterInnen) vorzulegen. Diese Verpflichtung gilt für alle Leistungen, für die bei Antragstellung Angebote vorzulegen sind, und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der zur Endabrechnung vorgelegten Projektkosten betragen.

Unterliegt die/der AntragstellerIn den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/luftreinhaltung

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder:

Serviceteam Luftreinhaltung: DW 723

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1092 Wien

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-DW | Fax: DW 104
E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at



Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.